



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

-Ausschließlich per E-Mail-
[REDACTED]@fragdenstaat.de'

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-0

FAX +49 (0)30 18 57-83601

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 28.05.2021

GZ 415 -18501/102(2020)
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

hier: Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Nothilfe für Studierende

BEZUG Ihre Anfrage vom 22.07.2020, Teilbescheide vom 17.04.2021 sowie vom 19.05.2021

ANLAGE -4-

Sehr geehrte Frau Antragstellerin zu IFG-Anfrage #193261,

mit Ihrer Anfrage über fragdenstaat.de vom 22.07.2020 haben Sie um Übermittlung des „gesamten Schriftverkehrs zwischen dem BMBF und dem DSW e.V. im Zusammenhang mit der Nothilfe für Studierende“ gebeten. Ihre Anfrage „umfasst unter anderem, aber nicht abschließend, E-Mails, Verträge, Anweisungen und Auslegungshinweise (in allen Versionen), Schulungsunterlagen sowie Briefverkehr.“

Sie haben den Antrag auf Herausgabe von Unterlagen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG am 03.09.2020 begründet. Sie haben als Grund ein öffentliches Interesse an den Informationen genannt und dargestellt, der Grund der Anfrage liege „in der schon mehrere Monate geführten Diskussion um die zum Teil unklare Rolle des BMBF, des DSW und den lokalen Studierendenwerken in Bezug auf die Nothilfe für Studierende“.

Die Überbrückungshilfe für Studierende (Zuschuss) wurde von Frau Bundesministerin Karliczek im Rahmen einer Pressekonferenz vom 30.04.2020 angekündigt. Vor diesem Hintergrund und zum Ziel der Konkretisierung Ihrer Anfrage wurde Ihnen am 10.08.2020 mitgeteilt, dass die Anfrage dahingehend verstanden wird, dass Sie um Übersendung des einschlägigen Schriftverkehrs für den Zeitraum ab 30.04.2020 bis zum Tag Ihrer Antragstellung, dem 22.07.2020, bitten. Der Konkretisierung der Anfrage haben Sie mit E-Mail vom 21.08.2020 zugestimmt.

Entsprechend Ihrer Anfrage wurde der vollständige Schriftverkehr zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Deutschen Studentenwerk

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

(DSW) e.V. im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe für Studierende (Zuschuss) im genannten Zeitraum aufbereitet. Am 07.04.2021 haben Sie erste Unterlagen über fragdenstaat.de erhalten. Weitere Dokumente wurden Ihnen am 19.05.2021 auf gleiche Weise übermittelt.

Im Übrigen ergeht auf Ihren Antrag auf Informationszugang folgende Entscheidung:

1. Der Informationszugang wird Ihnen durch die Übersendung der beigefügten Unterlagen in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang erteilt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Ihr Antrag überschreitet den Verwaltungsaufwand einer kostenfreien einfachen Auskunft und ist mithin gebührenpflichtig. Ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 21.08.2020 haben Sie der Schwärzung von personenbezogenen Daten (§ 5 IFG) zugestimmt. Zu der Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 Satz 2 IFG) haben Sie am 03.09.2020 Ihr Einverständnis gegeben. Nach § 5 IFG darf der Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter nur gewährt werden, wenn das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Dritter ist gemäß § 2 Nr. 2 IFG jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen und der nicht Antragsteller ist. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person.

Schwärzungen personenbezogener Angaben oder solcher aus denen Rückschlüsse auf Personen möglich sind, wurden in den übermittelten Unterlagen entsprechend Ihrer Zustimmung vom 21.08.2020 vorgenommen.

II.

Sie erhalten überdies Zugang zu den diesem Bescheid beigefügten Informationen, die entsprechend Ihrem Einverständnis so übermittelt werden, dass sie keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 6 Satz 2 IFG enthalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fallen unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung ist gegeben, wenn die Veröffentlichung einen negativen Einfluss auf die Wettbewerbsposition haben würde oder wenn sie geeignet wäre, wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Dies bezieht sich vor allem auf kaufmännisches Wissen, also alle Konditionen, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmen können. Angaben, die nach behördlicher Prüfung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beteiligten gemäß § 6 Satz 2 IFG berühren, wurden in den bereitgestellten Unterlagen geschwärzt.

III.

Geschützt nach § 4 IFG sind Informationen zu behördlichen Entscheidungsprozessen bei laufenden Verwaltungsverfahren, soweit und solange durch die Erteilung der begehrten Informationen der Erfolg der behördlichen Maßnahme vereitelt würde. Die vorzeitige Bekanntgabe der Information muss hierbei den Erfolg der Entscheidung vereiteln können.

Zur Abwicklung der Überbrückungshilfe für Studierende stehen das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das Deutsche Studentenwerk (DSW) e.V. im engen Austausch. Dieser Austausch dauert an, der behördliche Entscheidungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Hierbei müssen die geschützten behördlichen Maßnahmen nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/449, 12) konkret bevorstehen, weil § 4 IFG den Schutz von Verwaltungsabläufen bezweckt. Dies ist der Fall, da die Antragsmöglichkeit für Überbrückungshilfe für Studierende mit Ablauf des 30.09.2021 endet, demzufolge werden die Entscheidungsprozesse zur Abwicklung eben nicht erst in ungewisser zeitlicher Ferne beendet sein. Auch wird vorliegend eine Schädlichkeit und Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen des Informationszugangs bejaht, mithin eine Vereitelungsgefahr als möglich angesehen: Eine Veröffentlichung eines Zwischenstands als eine Art Momentaufnahme in den jeweiligen E-Mails könnte i.S.v. § 4 IFG den Erfolg vereiteln. „Vereiteln“ i.S.d. § 4 IFG ist als „gefährden“ zu verstehen; der Erfolg einer Entscheidung/Maßnahme wird vereitelt, wenn diese aufgrund des Bekanntwerdens der Information überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme (BT-Drs. 15/4493). Eine öffentliche Diskussion über Details der Abwicklung könnte die Klärung verzögern und eine solche ist aufgrund der zum Teil starken Rezeption der Überbrückungshilfe in den Medien in der Vergangenheit auch für die Zukunft erwartbar oder jedenfalls möglich. Dementsprechend ist eine Schwärzung von einigen Passagen notwendig, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Überbrückungshilfe für Studierende (Zuschuss) stehen.

Mit Abschluss der Entscheidungsprozesse entfällt der Ausschlussgrund nach § 4 Absatz 2 IFG. Nach § 9 Absatz 2 IFG teile ich Ihnen mit, dass Ihnen diese Informationen nach Abschluss des Verfahrens bereitgestellt werden.

IV.

Nach unserer Auslegung bezieht sich Ihr Antrag auf Unterlagen, die die Überbrückungshilfe für Studierende (Zuschuss) betreffen. Das BMBF und der DSW e.V. haben neben der Überbrückungshilfe für Studierende auch weitere Berührungspunkte in Hinblick auf Belange von Studierenden. Daher liegt es in der Natur der Sache, dass in E-Mailverläufen kein ausschließlicher Austausch zu Angelegenheit im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe für Studierende (Zuschuss) entsprechend Ihres Informationsbegehrens, stattfindet. In den übermittelten Dokumenten sind Passagen, die nicht im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe für Studierende stehen, unkenntlich gemacht.

V.

Mit Nachricht vom 10.08.2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass Ihr Antrag den Verwaltungsaufwand einer kostenfreien einfachen Auskunft überschreitet und mithin voraussichtlich gebührenpflichtig sein wird. Ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstraße 2, 53175 Bonn einzureichen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

